

# Gute Wahl

## 50 Jahre gewählte Pfarrgemeinderäte in Bayern

**Gewählte Pfarrgemeinderäte gehören unzweifelhaft zum Selbstverständnis der katholischen Kirche in Bayern – kaum zu glauben also, dass diese erst seit 50 Jahren das Bild der Kirche prägen. Die Katholische Akademie Bayern nahm dieses Jubiläum zum Anlass, zusammen mit dem Landeskomitee der Katholiken in Bayern auf diese Zeitspanne zurückzublicken und dabei durchaus auch in kritischer Absicht zu würdigen. So bot sich am Nachmittag des 28. September 2018 die Gelegenheit, im Rahmen der**

**Veranstaltung „Gute Wahl“ den Ausführungen von Prof. Dr. Dr. Stephan Haering OSB, Professor für Kirchenrecht an der LMU München, und Prof. Dr. Sabine Bieberstein, Professorin für Exegese des Neuen Testaments und Biblische Didaktik an der KU Eichstätt-Ingolstadt, zu lauschen und anschließend zentrale Fragestellungen gemeinsam zu diskutieren: Sind wir uns selbst genug? Wo und wie muss sich die Kirche ändern? Und welche Zukunft hat der Pfarrgemeinderat in der jetzigen oder einer anderen Form?**

## Fünfzig Jahre Pfarrgemeinderat – Historische, theologische und kirchenrechtliche Aspekte

P. Stephan Haering OSB

### I. Einführung

In einem 2016 erschienenen Beitrag meines Fachkollegen Thomas Schüller, der sich mit der Frage der rechtlichen Legitimität des deutschen Pfarrgemeinderats auseinandersetzt, heißt es einleitend: „Um den Pfarrgemeinderat ist es in der kirchenrechtlichen Fachdiskussion wie auch im Alltag der stetig größer werdenden Pfarreien still geworden. Die nachkonziliare Euphorie, die in Deutschland durch den Beschluss der Würzburger Synode zur rechtlichen Ausgestaltung der Pfarrgemeinderäte weiteren Aufwind erfuhr, ist der Ernüchterung im ehrenamtlichen Engagement vieler Gläubigen in diesem Rat gewichen. Ein deutlicher Indikator für die immer weiter abnehmende Bedeutung dieses pfarrlichen Rates ist die in der Regel erschreckend geringe Zahl der Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Pfarrgemeinderat.“

Es mag überraschen, dass ein Beitrag anlässlich des 50-Jahr-Jubiläums der deutschen Pfarrgemeinderäte mit dieser eher düsteren Analyse eröffnet wird. An den Aussagen ist zwar manches richtig, aber doch nicht alles. Gewiss hat sich in den fünf Jahrzehnten, seit in den deutschen Bistümern der Pfarrgemeinderat, wie wir ihn heute kennen, eingeführt worden ist, vieles in der Kirche geändert. Dass eine Euphorie nicht jahrzehntelang aufrechterhalten bleibt, scheint mir eher gesund als bedenklich. Nüchternheit ist, auch im Hinblick auf die Wahrnehmung des Lebens und die Umsetzung der Sendung der Kirche, keine schlechte Ausgangsbasis. Zutreffend scheint mir an der Einschätzung, dass das fachkanonistische Interesse am Pfarrgemeinderat, soweit es sich anhand der Zahl einschlägiger Publikationen messen lässt, geringer geworden ist.



Prof. Dr. Dr. Stephan Haering OSB, Professor für Kirchenrecht an der LMU München

Die Wahlbeteiligung bei den Pfarrgemeinderatswahlen ist sicher nicht beäussernd, doch wenn man sie in Beziehung zur Zahl der sonntäglichen Kirchgänger setzt, die bei den deutschen Katholiken zuletzt – bei erheblichen regionalen Unterschieden – im Durchschnitt auf unter zehn Prozent der Gläubigen gesunken ist, dann stellt sich das Bild noch einmal ganz anders dar. Mancherorts ist die Zahl der katholischen Christen, die bei der Pfarrgemeinderatswahl ihre Stimme abgeben, dank entsprechender Werbung und der Möglichkeit der Briefwahl, sogar weit

höher als jene der Mitfeiernden der sonntäglichen heiligen Messe. Es sollte freilich auch nachdenklich stimmen, wenn das Interesse an jenem Gottesdienst, der nach den Worten des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ bildet (Lumen gentium, Art. 11), statistisch geringer ist als an einer kirchlichen Personenwahl.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einerseits eine gewisse Informationsbasis für die weitere Diskussion, andererseits aber auch einen Gegenstand der kritischen Betrachtung bieten: Am Beginn werden ein paar historische Streiflichter geboten, die den Pfarrgemeinderat in einen größeren Zusammenhang stellen. Danach wenden wir uns der Frage zu, was den Pfarrgemeinderat spezifisch legitimiert. Weitere Bemerkungen betreffen die rechtliche Gestaltung des deutschen Pfarrgemeinderats im Unterschied zum Pfarrpastoralrat des kirchlichen Gesetzbuchs. Am Ende stehen ein paar tastende Überlegungen zur Zukunft des Pfarrgemeinderats, gerade angesichts der gegenwärtigen Reformen der Pfarrstruktur in den deutschen Bistümern.

### II. Geschichtliche Aspekte

Der Pfarrgemeinderat ist eine neue Ausdrucksform der Laienverantwortung in der Kirche, aber keineswegs der Anfangspunkt verantwortlicher Mitwirkung von Laien an der Regelung kirchlicher Angelegenheiten. Die Geschichte der Kirche ist von Anfang an davon bestimmt, dass der Herr seine Sendung, ungeachtet der besonderen Bedeutung des apostolischen Amtes, nicht nur dem engeren Jüngerkreis anvertraut hat, sondern allen, die in seine Nachfolge treten. Dementsprechend haben Gläubige seit alters in verschiedenen, wechselnden Formen spezielle Aufgaben in der Kirche wahrgenommen. Unter den Theologen und prägenden Gestalten des Christentums der ersten Jahrhunderte befanden sich nicht nur Bischöfe und Kleriker, sondern auch andere Gläubige. Im frühen Mittelalter waren Laien vielfach dafür verantwortlich, dass zumal in ländlichen Regionen christlicher Gottesdienst und Seelsorge möglich geworden sind. Auch wenn das dahinterstehende sogenannte Eigenkirchenwesen viele problematische Phänomene mit sich gebracht hat und schließlich zurückgedrängt wurde, war es in vielen Regionen Europas ein entscheidendes Mittel der kirchlichen Präsenz vor Ort. Auch Kaiser und Fürsten haben sich für die Kirche verantwortlich gefühlt und sie deshalb gefördert, zugleich aber auch in mancher Hinsicht kontrolliert.

Im Mittelalter haben wir es mit einer Identität von Staat, Kirche und Gesellschaft zu tun. Die Historiker sprechen vom *Corpus Christianum* und bezeichnen damit diese große, nicht zu unterscheidende Einheit von Sphären, die wir heute auseinanderhalten können und zu trennen gewohnt sind. Das *Corpus Christianum* bildete auch eine selbstverständliche Voraussetzung für die Wahrnehmung von Laienverantwortung in der Kirche. Auf lokaler, städtischer Ebene etwa bildeten Kommune und Kirchengemeinde eine Einheit und waren nicht voneinander zu trennen. Dies führte vielfach dazu, dass auch das öffentliche Vermögen eine Einheit bildete und nicht ein eigenes Kirchengut unterschieden wurde. Damit war auch vorwiegend Laien aus dem städtischen Rat die Verantwortung übertragen, für die materiellen Bedürfnisse der Kirche entsprechende Vorsorge zu treffen. Das Amt des Kirchpflegers war vielfach, wenn man dies überhaupt so beschreiben darf, eher ein kommunales Amt als

ein kirchliches; jedenfalls wurde es regelmäßig von einem Laien ausgeübt.

Auch in der Neuzeit, also nach der Reformation und der westlichen Kirchenspaltung, fand die verantwortliche Mitwirkung von Laien in der katholischen Kirche ihre Fortsetzung. Wenn man einmal von den staatlichen Kontrollinstanzen über die Kirche, wie sie in Systemen des Staatskirchentums und der Staatskirchenhoheit bestanden, absehen, war es wiederum vor allem der Bereich der pfarrlichen Vermögensverwaltung, woran – teilweise aufgrund staatskirchenrechtlicher Vorgaben – mit Laien besetzte Gremien in Deutschland schon seit dem 19. Jahrhundert beteiligt waren. Ein besonderes Feld des Engagements der katholischen Laien waren auch politische und gesellschaftliche Fragen. In den Pius-Vereinen trat der Laienkatholizismus in Deutschland sichtbar in Erscheinung.

Im 20. Jahrhundert setzte sich diese Entwicklung in Deutschland fort. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden in deutschen Bistümern auch Pfarrausschüsse oder Pfarrräte gebildet, in denen Laien und Kleriker gemeinsam die Pfarrei betreffende Fragen berieten. Die Schaffung dieser Gremien erfolgte im Kontext der sogenannten Katholischen Aktion. Nach dem Zweiten Weltkrieg war eine verstärkte diözesanrechtliche Ordnung dieser Ausschüsse zu verzeichnen. Jedenfalls hatten die deutschen Katholiken bereits eine reiche Erfahrung mit pfarrlichen Gremien gemacht, als vor fünf Jahrzehnten die uns vertrauten Pfarrgemeinderäte eingesetzt wurden.

### III. Theologische Legitimität

Die aktive Beteiligung der Laien am Leben der Kirche hat durch das Zweite Vatikanische Konzil neue Impulse erhalten. Dieses Ökumenische Konzil verwendet in seinen Dokumenten zur Beschreibung der Kirche unter anderem die Bezeichnungen „Volk Gottes“ oder „Leib Christi“; es sieht darin eine sakramental geprägte Gemeinschaft (*communio*), zu der alle Gläubigen vereinigt sind. An verschiedenen Stellen spricht das Konzil davon, dass die Sendung der Kirche von allen Getauften getragen wird und nicht nur der Klerus das Leben der Kirche prägt. Schon allein durch die Sakramente der christlichen Initiation (Taufe, Firmung, Eucharistie) sind die Glieder der Kirche dazu berufen und befähigt, den göttlichen Auftrag der Kirche persönlich mit zu verwirklichen.

Das Konzil hat dem Apostolat der Laien ein eigenes Dokument gewidmet (*Dekret Apostolicam actuositatem*). Darin wird zwar nicht auf einen Pfarrpastoralrat eingegangen, aber der Zusammenschluss und das Zusammenwirken von Laien, Klerikern und Ordensleuten in Gremien, die das Apostolat koordinieren und fördern, werden nachdrücklich angeregt (Art. 26). Damit benennt dieses Konzilsdekret implizit auch eine wichtige Funktion des Pfarrgemeinderats. Im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe wird ausdrücklich die Einrichtung eines diözesanen Pastoralrats gewünscht (Christus Dominus, Art. 27). Ein entsprechendes Gremium ist auch für die Ebene der Pfarrei denkbar, auch wenn Christus Dominus darüber nichts ausdrücklich sagt.

Vor dem Hintergrund dieser Konzilsaussagen und auf der Grundlage der Erfahrungen, die man mit bereits bestehenden pfarrlichen Gremien gemacht hatte, wurden dann vor fünf Jahrzehnten die Pfarrgemeinderäte gebildet. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, die 1971 bis 1975 in Würzburg tagte („Würzburger Synode“), konnte die Existenz von Pfarrgemeinderäten zwar schon weitestgehend voraussetzen, verstärkte aber



Joachim Unterländer, der Vorsitzende des Landeskomitees der Katholiken, eröffnete die Veranstaltung und dankte der Katholischen Akademie für die gute Kooperation.

nochmals deren rechtliches Fundament. In ihrem Beschluss „Räte und Verbände“ schreibt die Würzburger Synode für jede Pfarrei die Bildung eines Pfarrgemeinderates vor, welcher „dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche“ zu dienen habe (III 1.1). Ferner heißt es, dass er „in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken“ habe (III 1.2).

Als ein Organ, das der Verwirklichung der Sendung der Kirche dient, ist der Pfarrgemeinderat gewissermaßen – wie die Kirche selbst – zuerst „von oben“ legitimiert und nicht „von unten“. Während in unserem demokratischen Staatswesen alle Gewalt vom Volke ausgeht, verdankt sich die Kirche ganz ihrer göttlichen Stiftung. Diese Grundtatsache wirkt sich auch im Hinblick

auf den Pfarrgemeinderat aus. Er ist nicht eine kirchliche Parallele zum Gemeinderat und der Pfarrer nicht ein kirchliches Pendant des Bürgermeisters. Der Pfarrgemeinderat bildet auch kein quasi parlamentarisches Gremium, das die Gläubigen der Pfarrei dem Pfarrer gegenüber vertritt oder dem Pfarrer als Kontrollorgan gegenübersteht. Vielmehr soll der Pfarrgemeinderat als verantwortliches Ratsorgan zur möglichst guten Verwirklichung der Sendung der Kirche in der Pfarrei beitragen.

Bei der Bestimmung der Mitglieder kommt es also in erster Linie darauf an, dass sie diese Aufgabe gut wahrnehmen können; dies ist bei jenen Mitgliedern, die dem Pfarrgemeinderat von Amts wegen angehören, ohne weiteres vorauszusetzen. Im Hinblick auf die übrigen Mitglieder lässt es sich so ausdrücken: Die Basis für die Mitgliedschaft bildet die durch Taufe, Firmung und Eucharistie sakramental vermittelte volle Befähigung zur Mitwirkung an der kirchlichen Sendung, nicht aber ein Mandat der wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde.

Vor diesem Hintergrund ist es eine zweitrangige Frage, nach welchem Verfahren jene Mitglieder des Pfarrgemeinderates bestellt werden, die ihm nicht schon von Amts wegen angehören. Theologisch ist grundsätzlich jedes Verfahren legitim, wenn es nur weitgehend gewährleistet, dass der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben möglichst gut wahrnehmen kann. Die Wahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderats durch die Gläubigen der Pfarrei ist nur eine mögliche Vorgehensweise, die Zusammensetzung zu bestimmen. Allerdings kann angesichts der in unserem deutschen Gemeinwesen herrschenden und auch den Gläubigen vertrauten demokratischen Kultur die Wahl als sehr angemessenes Verfahren bezeichnet werden. Damit wird die Kirche keineswegs zu einer Art geistlichen Demokratie transformiert, sondern bleibt ihrem Wesen als gottgestiftete *Communio* und geistliche Dienstgemeinschaft für diese Welt verpflichtet.

Für die Bildung des Pfarrgemeinderats wäre demnach auch denkbar, dass der Bischof oder der Pfarrer die Mitglieder beruft oder dass einzelne kirchliche Gruppierungen und Vereine ihre Vertreter in das Gremium entsenden. Tatsächlich sehen die Satzungen regelmäßig

auch die Möglichkeit vor, Gläubige in den Pfarrgemeinderat zu berufen; die amtlichen und die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates können das Gremium auf diesem Weg personell ergänzen.

Es versteht sich von selbst, dass nicht zuletzt die natürlichen Fähigkeiten der Mitglieder und entsprechende menschliche Eigenschaften für eine gedeihliche Arbeit im Pfarrgemeinderat von großer Bedeutung sind. Zu denken ist an Sachkenntnis, Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft, Kreativität, Kooperationsfähigkeit und menschliche Reife. Letztere heißt freilich nicht, dass nur ältere Gläubige für die Mitgliedschaft in Betracht kämen, denn Reife ist nicht allein altersabhängig. Gleichwohl ist ein gewisses Mindestalter für die Mitgliedschaft erforderlich, das gewöhnlich bei 16 Jahren liegt.

#### IV. Kirchenrechtliche Stellung des Pfarrgemeinderats

Die theologische und ekklesiologische Legitimität des Pfarrgemeinderats steht aufgrund der zuvor genannten Aussagen des Vaticanum II außer Frage; so bedeutete es auch für den kirchlichen Gesetzgeber keine Schwierigkeit, im Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 ein entsprechendes Gremium für die Pfarreien vorzusehen. In c. 536 CIC heißt es:

§ 1. Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmäßig scheint, ist in jeder Pfarrei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht; in ihm sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen.

§ 2. Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht und wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt.

Die Einrichtung des Pfarrpastoralrates ist demnach nicht zwingend vorgeschrieben, sondern es bleibt im Ermessen des Diözesanbischofs, ob in den Pfarreien seines Bistums ein Pastoralrat gebildet wird oder nicht. Der Papst als Gesetzgeber hat dabei vor Augen, dass sich die Verhältnisse in den verschiedenen Regionen der Weltkirche höchst

unterschiedlich gestalten und die Schaffung eines solchen Rates nicht überall gleichermaßen möglich oder angezeigt ist. Papst Johannes Paul II. (1978–2005) unterstrich 1988 in seinem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Christi-fideles laici* (Nr. 27) aber nochmals die besondere Bedeutung der Pfarrpastoralräte. In allen deutschen Bistümern bestehen Pfarrgemeinderäte, deren rechtliche Eigenart allerdings nicht völlig identisch mit jener des Pastoralrats gemäß CIC ist.

Der zitierte c. 536 CIC macht für den Pfarrpastoralrat nur einige wenige, aber sachlich bedeutsame Vorgaben: (1) Die Leitung des Rates liegt beim Pfarrer. (2) Dem Rat gehören neben Laien auch jene Personen an, die amtlich an der

*Theologisch ist grundsätzlich jedes Verfahren legitim, wenn es nur weitgehend gewährleistet, dass der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben möglichst gut wahrnehmen kann.*

Seelsorge in der Pfarrei beteiligt sind. Dazu zählen auf jeden Fall die hauptamtlich in seelsorglichen Aufgaben in der Pfarrei Tätigen wie ein Kaplan (Pfarrvikar), Diakon oder Pastoral- und Gemeindeferenten. Es können auch Seelsorger davon betroffen sein, die ehrenamtlich oder in Teilzeit in der Pfarrei wirken. (3) Der Rat hat nur beratendes Stimmrecht, d. h. Entscheidungen werden letztlich vom Pfarrer getroffen. (4) Die konkrete rechtliche Gestalt des Pfarrpastoralrats ist durch den Diözesanbischof zu regeln. Dies geschieht regelmäßig durch die entsprechenden diözesanen Satzungen.

Diese Bestimmungen des CIC über den Pfarrpastoralrat stehen teilweise in Spannung zu den Grundsätzen, welche die Würzburger Synode zum Pfarrgemeinderat formuliert hat. Die Synode wollte dem Pfarrgemeinderat in gewissen Sachbereichen auch entscheidendes Stimmrecht zuweisen und wünschte, dass möglichst nicht der Pfarrer den Vorsitz im Pfarrgemeinderat führt. Diese Abweichungen vom kodikarischen



Dr. Albert Schmid (li.), viele Jahre lang Vorsitzender des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, traf auf Karl-Peter Büttner, den Vorsitzenden des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Würzburg.



Clemens Knoll (li.), Geschäftsführer der Katholischen Erwachsenenbildung (KEB) Bayern in der Erzdiözese München und Freising sowie Mitglied

im Vorstand der KEB Bayern, und Karl Heinz Eisfeld, der Vorsitzende der KEB im Erzbistum.

## Ausführliche Dokumentation

Das Landeskomitee der Katholiken in Bayern arbeitet derzeit an einer Dokumentation des Studententages. Diese wird im Frühjahr 2019 als Sonderausgabe der Zeitschrift „Gemeinde creativ“ erscheinen. Neben einem ausführlichen Tagungsbericht und Auszügen aus den Referaten werden dort auch die Ergebnisse und Anregungen aus den Gesprächsgruppen festgehalten sein. Daneben wird das Sonderheft

weitere Informationen und Hintergründe zum 50-jährigen Jubiläum der Pfarrgemeinderäte enthalten.

Das Heft ist ab Frühjahr 2019 in der Geschäftsstelle des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, Schäfflerstraße 9, 80333 München, erhältlich sowie unter [www.gemeinde-creativ.de](http://www.gemeinde-creativ.de) zu bestellen.



Das Podium am Ende der Veranstaltung fasste die Ergebnisse der Arbeitskreise zusammen. Nachzulesen in der Sonderausgabe von „Gemeinde creativ“.

Konzept hängen teilweise mit der besonderen deutschen Tradition der Pfarrausschüsse zusammen. Die Pfarrausschüsse waren als Organe zur Koordination eines selbständigen Laienapostolats zwar auf der Ebene der Pfarrei konzipiert, standen aber nicht in sehr enger Anbindung an das Amt des Pfarrers und besaßen Spielraum für eigene Initiativen.

Gemäß c. 536 CIC muss, wie gesagt, der Vorsitz des Pfarrpastoralrats beim Pfarrer liegen, während die Würzburger Synode dazu einen anderen Standpunkt einnimmt. In den bayerischen Bistümern gibt es infolge dieser unterschiedlichen Sichtweisen auch unterschiedliche Konzeptionen bezüglich des Vorsitzes. Während die meisten Bistümer in ihren Pfarrgemeinderatssatzungen der Empfehlung der Würzburger Synode folgen, ist im Bistum Regensburg der Pfarrer als Hirte seiner Gemeinde von Amts wegen der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats. Neben dem Vorsitzenden gibt es nach der Regensburger Satzung einen gewählten Sprecher des Pfarrgemeinderats, der das Gremium gegenüber dem Pfarrer repräsentiert und an der Planung der Sitzungen maßgeblich beteiligt ist.

Das Regensburger Modell orientiert sich beim Pfarrgemeinderatsvorsitz stärker an der Struktur des Pfarrpastoralrats im Sinne von c. 536 CIC und stellt damit dessen Funktion, den Pfarrer in seelsorglichen Fragen zu beraten, in den Vordergrund. Die Regelung der übrigen Bistümer hat in dieser Frage hingegen stärker die Aufgabe des Pfarrgemeinderats im Blick, als Ort zur Koordination der verschiedenen, gemäß c. 216 CIC aus einem eigenen Recht der Gläubigen erwachsenen Initiativen des Apostolats zu fungieren.

Die Frage des Vorsitzes im Pfarrgemeinderat bietet Anlass, auch ein Wort zur wechselseitigen Zuordnung von Pfarrer und Gremium zu sagen. Einem Gremium vorzusitzen bedeutet nicht zwingend, selbst auch stimmberechtigtes Mitglied dieses Gremiums zu sein. Beim Pfarrpastoralrat gemäß c. 536 CIC hat das vom Pfarrer geleitete Gremium allein die Aufgabe, diesen zu beraten. Hier scheint es wenig sinnvoll, den Pfarrer zu den Mitgliedern zu rechnen, denn dann würde er sich sozusagen selbst Ratgeber sein. Doch auch wenn ein anderes Mitglied den Vorsitz führen sollte, ist der Pfarrer zweifellos kein gewöhnliches Mitglied des Gremiums, weil ihm satzungsgemäß die weitreichende Möglichkeit eines Vetos gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderats eröffnet ist. Deshalb ist auch für diesen Fall von einer konstruktiven Gegenüberstellung von Pfarrer und Gremium auszugehen.

### V. Zukunftsperspektiven

Das eingangs angeführte Zitat sprach von einer eingetretenen Ernüchterung im Hinblick auf den Pfarrgemeinderat. Kann diese Einrichtung nicht halten, was man sich von ihr versprochen hat? Hat sie noch einen Platz in den neuen Strukturen der Bistümer? Was muss man möglicherweise verändern?

In Deutschland haben wir einen spürbaren Mangel an Priestern zu verzeichnen und daher besteht häufig die Notwendigkeit, einem Pfarrer die Leitung mehrerer Pfarreien zu übertragen (vgl. c. 526 § 1 CIC). Die diözesanen Ordnungen haben diese Tatsache im Blick und eröffnen regelmäßig die Möglichkeit, anstelle einzelner Pfarrgemeinderäte für jede Pfarrei ein gemeinsames

pastorales Gremium für alle Pfarreien zu bilden, die unter der Leitung desselben Pfarrers stehen. Die Schaffung eines gemeinsamen Rates dürfte sich vor allem dann empfehlen, wenn die betroffenen Pfarreien dauerhaft der Leitung desselben Pfarrers anvertraut sind und eine förmliche organisatorische Verbindung zwischen den Pfarreien besteht (Pfarrverband, Pfarreiengemeinschaft o. ä.).

Bei der Entscheidung, ob unter diesen Voraussetzungen die Gremien der einzelnen Pfarreien durch einen einzigen Rat ersetzt werden, wird aber auch zu berücksichtigen sein, ob dies nicht einer Verkümmern des kirchlichen Lebens an den einzelnen Orten Vor-schub leisten kann. Als Alternative zur Bildung eines einzigen Rats für alle Pfarreien sind auch regelmäßige Treffen aller Pfarrgemeinderatsvorsitzenden mit dem Pfarrer oder ähnliche Maßnahmen denkbar.

Es werden aber nicht nur größere Pfarrverbände gebildet, sondern auch mancherorts sehr viele Pfarreien zu neuen Großpfarreien von der Größe eines früheren Dekanats oder noch größerer Ausmaße fusioniert. Über die Sinnhaftigkeit und Fruchtbarkeit solcher Maßnahmen kann man generell oder auch im jeweiligen Einzelfall unterschiedlicher Meinung sein. Falls nur ein Pfarrgemeinderat für die Riesepfarrei gebildet wird, werden manche positive Effekte des Pfarrgemeinderats nicht mehr recht zum Tragen kommen. Zu denken ist an die in der Praxis gegebene Mittlerfunktion, die Pfarrgemeinderatsmitglieder zwischen Gläubigen und Pfarrer einnehmen und die dann weniger zur Geltung kommen dürfte. Aber auch die Kenntnis der Verhältnisse der Großpfarrei wird bei den Mitgliedern des Pfarrgemeinderats nicht mehr in

dem Maße vorhanden sein wie bei Gegebenheiten, die sehr von Ortsnähe bestimmt sind. Angesichts der Voraussetzungen der Großpfarreien drängt sich jedenfalls der Gedanke auf, neben dem Gesamt-Pfarrgemeinderat auch eine Art Ortsausschüsse zu bilden, die das lokale Engagement der Gläubigen erfassen und bündeln helfen. Unter Umständen können lokale Kirchenstiftungen, die bei einer Pfarrfusion erhalten geblieben sind, dafür einen Anhaltspunkt bilden.

Unsere Gesellschaft ist gegenwärtig sehr stark von Tendenzen der Säkularisierung und der Individualisierung geprägt. Beides ist für das Wirken der Kirche nicht förderlich, muss aber bei der pastoralen Planung nüchtern zur Kenntnis genommen werden. Auch für die Pfarrgemeinderäte sind diese Tendenzen nicht günstig, wie sich immer wieder im Zusammenhang mit der Gewinnung von genügend Kandidatinnen und Kandidaten bzw. Mitgliedern für das Gremium zeigt.

Doch umso notwendiger erscheint der Pfarrgemeinderat für die Aufgaben der katholischen Kirche in Deutschland heute. Mag er vor fünf Jahrzehnten da oder dort noch den Charakter eines kirchlichen Honoratioren-Gremiums besessen haben, so kann man ihn sich heute kaum anders vorstellen als eine Gemeinschaft von Christen, die bewusst in der Nachfolge Jesu stehen und sich ihrer persönlichen Sendung aufgrund Taufe und Firmung gewahr sind. Mehr als zu anderen Zeiten ist uns heute bewusst, dass es für die Verbreitung des Evangeliums auf das persönliche Zeugnis der einzelnen Christen ankommt. Der Pfarrgemeinderat bleibt ein wertvolles Organ, das solches Zeugnis sichtbar und vor allem örtlich für die Kirche fruchtbar machen kann. □

# 50 Jahre Pfarrgemeinderat. Biblische Vergewisserungen

Sabine Bieberstein

50 Jahre gewählte Pfarrgemeinderäte in Bayern: Das ist eine Erfolgsgeschichte, für die wir dankbar sein dürfen. Dieses Jubiläum darf aber auch ein Anlass sein, innezuhalten, sich über diese Institution der Pfarrgemeinderäte zu vergewissern und tragfähige Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Auch dafür dient diese Veranstaltung.

Die Bibel bietet dafür allerdings weder passgenaue Modelle noch einfache Rezepte. Was wir aber finden können, sind Maximen, die den Blick auf Menschen in der Jesusbewegung und in den frühen Gemeinden prägten und von denen das Miteinander in der Jesusbewegung und in den frühen Gemeinden bestimmt war. Das ist der Grund, auf dem wir bis heute stehen – und daran müssen wir die Art und Weise, wie wir heute Kirche gestalten, messen lassen. Fünf solcher Leitperspektiven seien im Folgenden thesenartig vorgestellt.

## I. Kirche gibt es nur, weil es in der Jesusbewegung Frauen und Männer gab, die mit Vollmacht ausgestattet waren und Verantwortung übernahmen

Es ist ein Gemeinplatz der historischen Jesusforschung: Jesus hat Männer und Frauen in die Nachfolge gerufen. Charakteristisch für die Jesusbewegung ist es, dass diese Nachfolgerinnen und Nachfolger Jesu mit Vollmacht ausgestattet und zur Verantwortungsübernahme befähigt wurden. Aufbauend auf Thesen des Heidelberger Neutestamentlers Gerd Theißen lässt sich dies an drei Aspekten zeigen.

**a) Gruppenmessianismus:** Jesus hat, so weit wir sehen können, von sich selbst weder als Messias noch als Sohn Gottes gesprochen. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass messianische Erwartungen an ihn herangetragen wurden. Dabei lässt sich die interessante Beobachtung machen, dass Jesus diese Erwartungen und Hoffnungen nicht exklusiv auf sich bezogen, sondern sie auf die Jüngerinnen und Jünger übertragen hat. Charakteristisch dafür ist das Wort, dass die Zwölf dereinst auf Thronen sitzen und Israel regieren würden (Mt 19,28//Lk 22,28). Damit wird ihnen eine Hoheitsaufgabe des Messias übertragen, wie dies verschiedentlich in der frühjüdischen Literatur zum Ausdruck kommt (vgl. PsSal 17,26). Dieser Gruppenmessianismus bedeutet eine bemerkenswerte Demokratisierung: Die gesamte Gruppe der Nachfolgenden übernimmt messianische Aufgaben.

**b) Teilhabe an der Verheißung:** Im Zentrum der Botschaft und Praxis Jesu stand bekanntlich das im Kommen begriffene Reich Gottes. Jesus war überzeugt, dass Gott bereits das weltgeschichtliche Ruder übernommen hatte und dass sich diese Gottesherrschaft nun mit unaufhaltsamer Macht ausbreitete. Allerdings brachte Jesus diese Gottesherrschaft nicht exklusiv mit seiner Person in Verbindung. Vielmehr verankerte er sie in verschiedenen Kollektiven: bei den Armen (Mt 5,3), den Kindern (Mk 10,14), den Jüngerinnen und Jüngern (Lk 12,32; Mk 4,12; Lk 17,20f) oder auch dem Volk (Mt 8,11). Diese werden als Träger und Repräsentanten der Königsherrschaft Gottes angesehen.



Prof. Dr. Sabine Bieberstein, Professorin für Exegese des Neuen Testaments und Biblische Didaktik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Das Kommen der Königsherrschaft Gottes wird demnach als ein Geschehen verstanden, das von Gott her initiiert und ermöglicht wurde, das von Jesus aufgedeckt und erfahrbar gemacht wurde und auf das sich nun alle einlassen dürfen und sollen, insbesondere die Kleinen und Schwachen. Auch dies bedeutet eine grundlegende Teilhabe aller – eine Demokratisierung.

**c) Charisma-Teilhabe:** Die Evangelien sind sich einig, dass Jesus mit einer besonderen Vollmacht ausgestattet war, die seine Lehre und auch sein Handeln geprägt hat (vgl. Mk 1,22). Dies zog Menschen in seinen Bann und brachte außergewöhnliche Dinge zustande. Allerdings verstand Jesus seine Sendung und seinen Auftrag nicht exklusiv, sondern teilte sie mit den Nachfolgerinnen und Nachfolgern: Er ließ sie an seiner Vollmacht und seinem Charisma partizipieren. Das zeigt sich besonders in den Berufungs- und Aussendungsüberlieferungen: Jesus sendet Jüngerinnen und Jünger nach dem übereinstimmenden Zeugnis der synoptischen Tradition mit einem Auftrag aus, der seinem eigenen entspricht: Wie er selbst sollen sie die Gottesherrschaft ankündigen, Dämonen austreiben und Kranke heilen und werden dazu von ihm mit Vollmacht und Kraft ausgestattet (Mk 3,13–19; Mt 10,1–15; Lk 9,1–6; 10,1–12). Im Blick ist dabei nicht nur der Zwölferkreis, sondern auch eine Gruppe von 72 Jüngerinnen und Jüngern, die in dieser Weise von Jesus ausgesandt werden (Lk 10,1–12).

Es zeigt sich: Die mit der Gottesherrschaft verbundene Kraft und Vollmacht bleiben nicht auf Jesus beschränkt, sondern werden auf alle Jüngerinnen und Jünger übertragen. (Voll-)Macht wird geteilt und zur Befähigung aller eingesetzt. Macht ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, lebensfeindliche Mächte (Dämonen) zu vertreiben, das Heilwerden von Menschen zu ermöglichen, Grenzen zu überschreiten und viele an einen Tisch zu bringen. Im Mittelpunkt

steht dabei das umfassende Wohl der Menschen. So entstehen Räume, in denen Neues möglich wird.

Für die Fragestellung des heutigen Tages ist dies in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung.

**a)** Die Jesusbewegung ist von ihrem innersten Anliegen her geprägt durch Teilen von und Teilhabenlassen an Macht. Jesus wird gezeichnet als einer, der sein Charisma, seine Vollmacht und seine Botschaft mit anderen teilt und der andere befähigt, daran teilzuhaben und das Gleiche zu tun wie er selbst. Dies gilt nicht nur für einige Auserwählte, sondern für viele, wie das Motiv der Aussendung der 72 Jüngerinnen und Jünger zeigt (Lk 10,1–12).

**b)** Genau hierin ist der Ursprung der Kirche und des Kirchengedankens zu suchen. Weil es diese mit Vollmacht ausgestatteten Menschen gab, die das Leben Jesu teilten, mit ihm unterwegs waren, verkündeten und heilten, und weil die Gottesherrschaft nicht exklusiv mit der Person Jesu verbunden war, konnte dieses messianische Kollektiv den Tod Jesu überstehen und tragfähige Zukunftsperspektiven entwickeln. Die Ostererscheinungen konnten als Beginn der von Jesus verheißenen endzeitlichen Wende interpretiert werden. Die messianische Aufgabe, die von Jesus in die Hände der Gruppe gelegt worden war, konnte von dieser Gruppe weitergetragen werden.

Darin, dass es bevollmächtigte und in dieser Vollmacht handelnde Frauen und Männer gab, die die Verkündigung Jesu und das gemeinsame Reich-Gottes-Projekt weitertrugen, liegt demnach eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass es Kirche überhaupt gibt. Dabei ist die zu beobachtende Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit dieser Menschen keine Selbstanmaßung, sondern hat ihren Grund im Selbstverständnis Jesu und in seiner Botschaft und Praxis.

Diese Verantwortlichkeit vieler gilt es auch in heutigen kirchlichen Strukturen wirksam werden zu lassen: Kirche muss dadurch geprägt sein, dass (Voll-)Macht geteilt wird, dass es Teilhabe vieler an Entscheidungsprozessen gibt, dass es transparente Strukturen und Kontrollgremien gibt und dass es demokratische Institutionen wie Räte geben muss, in denen viele verschiedene Menschen Verantwortung übernehmen und maßgebliche Prozesse mitgestalten.

## II. Die ersten Gemeinden waren von allen Getauften getragen, die ihre spezifischen Kompetenzen in die Gemeinden einbrachten

Was sich in der Jesusbewegung beobachten ließ, wurde in den ersten Gemeinden, wie sie in den authentischen Briefen des Paulus sichtbar werden, weitergeführt: Die Gemeinden wurden von allen Getauften getragen.

Ein erstes Indiz dafür lässt sich bereits darin erkennen, dass für Paulus das Gegenüber seiner Briefe stets die ganze Gemeinde ist. Das ändert sich bemerkenswerterweise in den späteren Pastoralbriefen, die nicht von Paulus stammen: Hier wendet sich der Verfasser (Pseudopaulus) an einen Gemeindeführer (Timotheus, Titus) und erteilt diesem Anweisungen, wie er die Gemeinde leiten und für Ordnung sorgen soll.

Demgegenüber hat Paulus die gesamte Gemeinde im Blick. Prägend für seine Wahrnehmung der Christusgläubigen, die die Gemeinde bilden, sind die beiden Aspekte Taufe und Charisma. Auch wenn diese Begriffe derzeit eine Hochkonjunktur erleben und viel darüber geschrieben wurde und wird, möchte ich bei ihnen ansetzen; denn sie bergen ein enormes Potential für unsere Fragestellung. Diese Art, auf Menschen zu schauen, ist durch und durch respekt-

voll, wertschätzend und demokratisch. Sie ist eine Herausforderung und bleibender Stachel im Fleisch aller derzeit im Entstehen begriffenen neuen Gemeindekonzepte.

Grundlegend für die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Christusgläubigen ist nach Paulus der Glaube an – besser: das Vertrauen auf – den Messias Jesus. Rituell markiert wird dies in der Taufe, die für Paulus (mindestens) zwei Aspekte beinhaltet.

**a)** In der Taufe werden die Getauften buchstäblich Christus-förmig. Das hat konkrete Auswirkungen auf das Leben und Handeln: „Wisst ihr denn nicht, dass wir, die wir auf Christus Jesus getauft wurden, auf seinen Tod getauft worden sind? Wir wurden ja mit ihm begraben durch die Taufe auf den Tod, damit auch wir, so wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt wurde, in der Wirklichkeit des neuen Lebens wandeln.“ (Röm 6,3–4)

In der Taufe vollziehen demnach die Glaubenden mit dem eigenen Körper und der eigenen Existenz den Weg des Christus nach – durch den Tod hindurch ins Leben. Für Paulus heißt das: „Ich bin mit Christus gekreuzigt worden. Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir.“ (Gal 2,19f)

Wer sich in dieser Weise ganz von diesem Christus prägen lässt, buchstäblich Christus-förmig wird, kann nicht mehr in der gleichen Weise leben und handeln wie zuvor. Vielmehr wird das Handeln von diesem Christus geprägt, und das heißt: vom Gekreuzigten, der sich ans unterste Ende der sozialen Skala gestellt hat und den verachtetsten aller Tode gestorben ist – der aber von Gott auferweckt wurde und nun als der Sohn Gottes bekannt wird. Das stellt die herrschende Werteskala und die sozialen und politischen Machtverhältnisse auf den Kopf.

Das hat Folgen: Wer diesem Christus zugehörig ist, kann nicht all die in der Gesellschaft herrschenden Machtstrukturen, die Gewaltverhältnisse, das Unrecht, die Gewinnmaximierung und all die vermeintlich alternativlosen Sachzwänge weiterschreiben. Vielmehr kann und soll, wer diesem Christus zugehörig ist, neu und anders handeln, Gott Frucht bringen (Röm 7,4) oder auch als neue Schöpfung (2 Kor 5,17) leben. Für das gemeindliche Miteinander formuliert es ein Text aus dem Galaterbrief, der wahrscheinlich anlässlich von Taufen gesprochen oder gesungen wurde, so: „Denn alle seid ihr durch den Glauben Söhne und Töchter Gottes in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht männlich und weiblich; denn ihr alle seid einer in Christus Jesus.“ (Gal 3,26–28)

Dies ist nicht weniger als eine Magna Charta für christliche Gemeinden. Alte Strukturen und Machtverhältnisse, die Menschen nach ihrer Herkunft, ihrem sozialen Status, ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung einteilen und bewerten, haben ausgedient. Angesagt sind dagegen vorbehaltlose Anerkennung von Frauen und Männern, Fremden und Einheimischen, Armen und Reichen, Jungen und Alten. Angesagt ist die Teilhabe aller.

**b)** Die Taufe ist für Paulus grundlegend mit dem Geistempfang verbunden. Das prägt das Miteinander in der Gemeinde: „Durch den einen Geist wurden wir in der Taufe alle in einen einzigen Leib aufgenommen, Juden und Griechen, Sklaven und Freie; und alle wurden wir mit dem einen Geist getränkt.“ (1 Kor 12,13)

Alle Getauften sind demnach Träger, Trägerinnen des Heiligen Geistes, und

in allen Getauften wirkt die Geistkraft. Dies hat konkrete Auswirkungen in den konkreten Gaben, die die Geistkraft schenkt und die Paulus Charismen nennt. Gemeint sind Begabungen, Fähigkeiten oder auch getaufte Kompetenzen, so Thomas Söding.

Die Bandbreite der Charismen, die Paulus in den Gemeinden wahrnimmt, ist enorm. Paulus stellt sie in zwei Listen in 1 Kor 12,4–11 und Röm 12,4–8 zusammen. Für ihn ist entscheidend, dass sie alle den *einen* Ursprung in der Geistkraft haben und dass in ihnen die Kraft Gottes wirkt. So gelingt es ihm, einerseits die Vielfalt und Verschiedenheit der Begabungen wahrzunehmen und zu würdigen. Andererseits ist dieser Blick dazu geeignet, auch die Zusammengehörigkeit all dieser Verschiedenheiten plausibel zu machen; denn alle Getauften bilden den Leib des Christus: „Ihr aber seid der Leib des Christus und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm.“ (1 Kor 12,27)

Jedes einzelne Glied ist notwendig für einen lebendigen Leib des Christus. Da gibt es keine Wichtigen und Unwichtigen; denn es braucht alle, damit der Leib funktionieren kann und der Christus wahrhaft erlebbar und erfahrbar werden kann.

Grund für die geschenkten Begabungen und gleichzeitig Kriterium und Maßstab, wie sie eingesetzt werden sollen, ist der Nutzen für alle: „Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt.“ (1 Kor 12,7)

Ein solcher Blick auf die Getauften ermöglicht es, die Fähigkeiten, die vorhanden sind, wahrzunehmen, wertzuschätzen und dafür zu sorgen, dass das Potential, das in all den verschiedenen Begabungen liegt, zur Entfaltung kommen kann. Dabei geht es nicht um Befugniszuteilungen – dass etwa nur bestimmte Menschen bestimmte Charismen hätten und ausüben dürften. Vielmehr zeigt schon ein kurzer Blick in die Grußliste des Römerbriefs (Röm 16,1–16), dass verschiedenste Menschen, Frauen ebenso wie Männer, Sklavinnen und Sklaven oder Freigelassene ebenso wie Freigeborene, Menschen jüdischer wie nichtjüdischer Herkunft, solche Charismen bis hin zum Charisma der Leitung und Verkündigung ausgeübt haben.

Nicht umsonst ist in den Strukturdebatten der jüngsten Zeit immer wieder auf diese biblischen Grundlagen als Inspiration für Pastoralkonzepte oder Kirchenentwicklungsstrategien rekurriert worden. Zu Recht ist in diesem Zusammenhang von Charismenförderung die Rede, von einer charismen-orientierten Pastoral oder gar von einer *Charisma-first-Strategie*, wie Stefan Moosburger schreibt. Dies ist grundlegend nicht nur für Pastoralkonzepte generell, sondern auch und gerade für die demokratischen Institutionen wie die Räte. Denn in diesen Räten kommen getaufte Menschen zusammen, die mit unterschiedlichen und je speziellen Kompetenzen ausgestattet sind, die sie zum Nutzen der Gemeinde einbringen wollen. Noch deutlicher als der Begriff Charisma mag in der gegenwärtigen Diskussion der Begriff Kompetenzen zum Ausdruck bringen, worum es geht. Es darf nicht dabei bleiben, durchaus wohlwollend, aber letztlich folgenlos von Charismen zu sprechen. Vielmehr gilt es, die vorhandenen Kompetenzen der Ratsmitglieder ernstzunehmen und zur Geltung kommen zu lassen. Allerdings lässt sich kritisch fragen, ob die bisherigen Strukturen tatsächlich dazu geeignet sind. Können und dürfen die Räte wirklich Verantwortung übernehmen? Welche Entscheidungskompetenz haben sie letztlich? Wird die besondere Stellung des Pfarrers der Verantwortungsbereitschaft und den Kompetenzen der Rats-

mitglieder gerecht? Ist es gewollt, dass die Räte Position beziehen und selbst Ziele vorgeben? Gleicht die gegenwärtige Rätestruktur nicht über manche Strecken einem Fahren mit angezogener Handbremse – wenn nämlich vorhandene Kompetenzen nicht zur Geltung kommen dürfen – oder auch einem Fahren auf Gleisen, deren Richtung immer schon vorgegeben ist – wenn nämlich keine wirkliche Entscheidungskompetenz besteht?

Damit verbunden ist die Frage, wie viel professionelle Kompetenz in den Räten gewollt ist. Denkbar wäre es, gezielt Menschen mit bestimmten Kompetenzen und Fähigkeiten anzufragen – natürlich unter der Voraussetzung, dass sie gewählt werden. Inspirationsquelle hierfür könnte die Praxis in Schweizer Kirchgemeinden oder Schulpflegen sein, für die gezielt Frauen und Männer mit den benötigten professionellen Kompetenzen gesucht werden. Solche gefragten Kompetenzen könnten neben den Finanzen auch Personalverantwortung, Öffentlichkeitsarbeit, handwerkliche und kreative Fähigkeiten, ein Blick für soziale Fragen, Kulturmanagement, Ökologie und Nachhaltigkeit, zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit, Wissen, was Armut ist und vieles andere mehr, sein. Zweifellos sind solche Kompetenzen, auch professioneller Art, bereits heute in vielfältiger Weise in den Räten und Gremien vertreten. Doch könnten Bemühungen um solche Kompetenzen gewiss noch verstärkt werden – wohl wissend, dass es immer schwieriger wird, außerhalb der kirchenaffinen Milieus Menschen zu gewinnen, die bereit sind, ihre Kompetenzen im Kontext Kirche einzubringen. Hier liegen grundsätzliche Fragen, die entschieden werden müssen, wenn man Strukturänderungen hin zu einer wirklichen Teilhabe an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen vornehmen will.

### III. Die Gemeinden des Paulus sind lokal angesiedelt

Förderlich dafür, dass sich Menschen engagieren, ist es, dass spürbar wird, dass sich durch das Engagement das lokale Umfeld zum Besseren verändert. Attraktiv und lohnend scheint daher ein Engagement vor Ort. Dies läuft allerdings dem Trend der Pastoralkonzepte der letzten Jahre deutlich entgegen; doch ist zu fragen, ob die immer größer werdenden Seelsorgeeinheiten oder Pastoralräume wirklich förderlich für die Einbindung von Menschen und für das Engagement vieler sind.

Die Gemeinden im Neuen Testament sind jedenfalls Gemeinden an einem konkreten Ort. Paulus schreibt an die Gemeinde Gottes, die in Korinth ist (1 Kor 1,2). Man trifft sich in Hausgemeinden, also in Häusern oder Wohnungen von Gemeindemitgliedern. Das heißt: Es sind überschaubare Gruppen, man kennt sich, man kann gemeinsam Leben gestalten und einander unterstützen, man trägt natürlich auch Konflikte aus, wovon es in den Korintherbriefen reichlich Beispiele gibt, aber man weiß: Es ist nicht egal, ob ich da bin oder nicht. Das ist eine wesentliche Voraussetzung für Engagement.

Die Tatsache, dass sich auch heute noch viele Menschen in Gremien und Räten engagieren und sogar eigens nach München reisen, um 50 Jahre gewählte Pfarrgemeinderäte zu feiern, mag meiner These widersprechen. Doch liegt in den größer werdenden pastoralen Einheiten m.E. die Gefahr, dass persönliche Verbindlichkeit verloren geht. Engagement lebt – auch – von persönlichen Beziehungen. Räte können engagierte Verantwortungsträger und gestaltende Kräfte vor Ort sein – sie können aber auch von den sich verselbstständigenden



Dr. Karl Eder (li.), Geschäftsführer des Landeskomitees, studierte vor dem Beginn noch Unterlagen. Neben ihm Prälater Walter Wakenhut, Geistlicher

Beauftragter des Landeskomitees, der das abschließende Podiumsgespräch moderierte.

Strukturen aufgesogen oder lahmgelegt werden.

### IV. Kennzeichen der neutestamentlichen Gemeinden ist eine Vielfalt an Modellen und Strukturen

Bei den paulinischen Gemeinden des Anfangs ist es nicht geblieben. Die Zeiten haben sich verändert, die Gemeinden sind gewachsen, neue Situationen an unterschiedlichen Orten haben die Gemeinden immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt. So ist es nicht verwunderlich, dass wir in den neutestamentlichen Schriften unterschiedliche Vorstellungen von Gemeinden und daher auch verschiedene Strukturmodelle finden. So kennen zum Beispiel die

Apostelgeschichte, der Jakobusbrief und der Erste Petrusbrief Ältestenräte, die die Geschehnisse einer Gemeinde lenken (Apg 20,17; 21,18f; Jak 5,14; 1 Petr 5,1). Die Pastoralbriefe setzen eher auf einen Gemeindeleiter, einen Episkopos, das heißt einen Aufseher, der genau hinschaut (1 Tim 3,1–7). Sie kennen daneben aber auch ein Gremium von Diakonen, eine Gruppe von Ältesten oder auch eine Gruppe von Witwen (1 Tim 3,8–13; 5,3–16.17–22).

Das Johannesevangelium ist dagegen eher skeptisch gegenüber Ämtern. Vor allem Hirten erregen das Misstrauen der Gemeinde; denn es gibt nur einen guten Hirten: Jesus Christus selbst (Joh 10,1–21). Wenn Petrus im Schlusskapitel des Werkes (Joh 21) Hirte werden



Christian Weisner, Sprecher der Initiative „Wir sind Kirche“ (re.), im Gespräch mit Prälater Walter Wakenhut, dem ehemaligen Militärgeneralvikar.



Ein Fernsehbericht im Magazin „Kirche in Bayern“ in den lokalen bayerischen privaten Sendern sorgte für mediale Verbreitung der Veranstaltung. Der Clip ist in der Mediathek der Katholischen Akademie zu sehen.

will, dann ist er auf einen Lehrer angewiesen: den Jünger, den Jesus liebte. Darüber hinaus wird ihm aufgegeben, dass er lieben muss. Und die Erzählweise macht deutlich, dass er trotz seines Versagens bei der Verleugnung eine neue Chance bekommt. Er wird als fehlbarer und vergebungsbedürftiger Hirte gezeichnet.

Die *Offenbarung des Johannes* will im neuen Jerusalem nicht einmal mehr einen Tempel sehen; denn Gott und das Lamm wohnen direkt unter den Menschen. Die Stadt als Ganze hat die Form des Allerheiligsten und ist Ort der Gegenwart Gottes. Das Allerheiligste wird zum Lebensraum für die Bewohnerinnen und Bewohner der neuen Stadt – oder umgekehrt: Der Lebensraum der Bewohnerinnen und Bewohner der neuen Stadt wird zum Allerheiligsten. Es gibt kein Kultpersonal mit den entsprechenden Privilegien und Machtpositionen mehr, vielmehr haben alle gleichermaßen direkten Zugang zu Gott (Offb 21,1–22,5). Die Liste ließe sich fortsetzen.

Es kann nun gewiss nicht darum gehen, eines dieser Modelle als Rezept herzunehmen und umzusetzen. Vielmehr ist dieses Prinzip der Vielfalt inspirierend. Diese Vielfalt – und darin eingeschlossen auch Uneindeutigkeit oder Widersprüchlichkeit – ist im Kanon unserer Heiligen Schrift erhalten geblieben. Damit wird den Leserinnen und Lesern bis heute einiges zugemutet – aber auch zugetraut.

Es zeigt sich: Die neustamentlichen Gemeinden reagierten mit großem Einfallsreichtum und in großer Freiheit auf sich verändernde Situationen. Sie versuchten, jeweils in Rückbindung an die Botschaft Jesu, angemessene Antworten auf neue Herausforderungen zu finden. Sie entwickelten Bestehendes weiter, fanden oder erfanden neue Strukturen. Als die Schriften kanonisiert wurden, ist keines der Strukturmodelle als einzig gültig erklärt worden. Lesen wir dies als Ermutigung für heute, nicht bei einem einmal gefundenen Modell zu verharren, sondern auf die Anforderungen der Zeit und des Kontextes zu reagieren, er-

finderisch zu sein und in der Freiheit von Geistträgerinnen und Geistträgern auch neue Wege zu beschreiten, die den Herausforderungen unserer Zeit (zumindest) gerechter werden.

#### V. Die neustamentlichen Texte ermutigen dazu, transparente und demokratische Strukturen zu stärken

Die neustamentlichen Perspektiven auf Menschen und speziell auf christusgläubige Menschen ermutigen dazu, die vor allem seit dem II. Vatikanum entstandenen demokratischen Organe der Mitbestimmung und Mitgestaltung keinesfalls aufzugeben, sondern sie vielmehr zeitgemäß weiterzuentwickeln. Denn die (synoptischen) Evangelien zeichnen einen Jesus, der seine Jüngerinnen und Jünger an seiner Vollmacht teilhaben lässt und mit ihnen seine Charismen teilt. Paulus macht ernst damit, dass jeder und jede Getaufte Geistträger, Geistträgerin ist und Kompetenzen in die Gemeinde einzubringen hat. Die neustamentlichen Gemeinden in ihrer Gesamtheit gehen höchst unterschiedliche Wege, wie sie sich organisieren, und diese Vielfalt wird den Leserinnen und Lesern bis heute zugemutet und zugetraut.

In einer zeitgemäßen Aufnahme und Weiterführung der neustamentlichen Befunde gilt es demnach, alle Formen von Partizipation in den kirchlichen

#### Die neustamentlichen Gemeinden reagierten mit großem Einfallsreichtum und in großer Freiheit auf sich verändernde Situationen.

Strukturen zu stärken. Eine Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien ist den neustamentlichen Texten ohnehin fremd. Vielmehr geht es um die Würdigung von Taufe und Geistbegabung aller und um Beteiligung möglichst vieler auf Augenhöhe. Abschließend seien einige Beispiele möglicher Konsequenzen benannt.

- Demokratisch gewählte Organe wie Räte auf allen Ebenen müssen mehr Gewicht erhalten und mit realen Entscheidungs- und Leitungskompetenzen ausgestattet werden. Ihre Kontrollfunktion gegenüber den Leitungspersonen und -gremien muss gestärkt werden.

- Vielfalt ist produktiver als Monokultur. Das gilt auch für kirchliche Gremien und Strukturen, in denen Frauen und Männer, Verheiratete und Unverheiratete, Einheimische und Fremde, Alte und Junge, Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und aus unterschiedlichen Milieus und viele mehr vertreten sein müssen. Es müssen viele Stimmen gehört und viele Perspektiven eingebracht werden können. Dies ist umso bedeutsamer vor dem Hintergrund, dass bereits viele kritisch Denkende kaum mehr bereit sind, sich in bestehende Gremien ohne echte Chance auf Kompetenzeinbringung wählen zu lassen. Anzudenken wären in diesem Zusammenhang daher neue demokratische Beteiligungsformen wie Foren, Workshops oder Ähnliches.

- Eine solche Vielfalt einerseits und tatsächliche Beteiligung und Kontrolle durch demokratisch gewählte und funktionsfähige Organe andererseits sind ein Gegengewicht gegen möglichen Machtmissbrauch einiger weniger. In diesen Tagen ist viel von kirchlichen Strukturen die Rede, die Machtmissbrauch erst ermöglichen oder sogar fördern. Wenn

die Kirche dem entstandenen Vertrauensverlust entgegenwirken will, wird sie nicht umhin kommen, genau diese Strukturen auf den Prüfstand zu stellen. Dabei kann es entlastend sein, diese Strukturen als historisch gewachsene wahrzunehmen. Gegenüber den vielfältigen Modellen des Anfangs ist ohnehin ein Traditionsverlust festzustellen. Das könnte ein Anstoß sein, sich auf einige jener Anfangstraditionen wieder neu zu besinnen.

- Gewiss sind Pfarrgemeinderäte nicht die Lösung für alle Probleme und Missstände in der Kirche. Doch steht und fällt Kirche mit glaubwürdigen Frauen und Männern, die für die Botschaft Jesu brennen, die diese Botschaft im Alltag und im lokalen Umfeld zu



Prof. Dr. Hans Tremmel ist Vorsitzender des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum München und Freising.

leben versuchen und auf dieser Basis in Kirche und Gesellschaft etwas in Bewegung bringen wollen. Sichtbar werden solche glaubwürdigen Frauen und Männer auch und gerade in den Räten, die Raum für solches Engagement bieten. Dieser Raum ist aber durchaus noch ausbaufähig. □



In Murren wurden Detailfragen diskutiert und die Ergebnisse dann ins Plenum gebracht.

## Presse

### Gemeinde creativ

November/Dezember 2018 – Von einer ganz anderen Richtung her näherte sich Sabine Bieberstein dem Thema. Die Biblikerin ist Professorin an der Katholischen Universität Eichstätt/Ingolstadt und suchte in den Texten des Neuen Testaments nach Spuren von Laienarbeit zur Zeit der urchristlichen Gemeinden. Den „Pfarrgemeinderat“, wie man ihn heute kennt, sucht man dort vergeblich, dafür findet man aber zahlreiche andere Hinweise auf das Engagement von Laien. *Alexandra Hofstätter*